



## Anliefer- und Abholbedingungen bei Julius Hoesch GmbH & Co. KG

**Die folgenden Bedingungen (nachstehend „Bedingungen“) sind verbindlich für alle Lieferanten, Kunden, Transporteure und sonstige betriebsfremde Personen (nachstehend „Dritte“), die das Betriebsgelände von Julius Hoesch GmbH & Co. KG (nachfolgend „Hoesch“ genannt) betreten oder befahren, um z.B. zu beliefern oder Abholungen zu tätigen.**

**Besonderheiten, die zu Abweichungen in den Anliefer- und Abholbedingungen führen, bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung mit Hoesch. Hoesch behält sich das Recht vor, die Be-/Entladung von Containern, Tankwagen oder LKW's auf dem Betriebsgelände zu verweigern, wenn eine oder mehrere der unten genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.**

### **I. Anmeldung und Einweisung**

Alle Dritten, die das Betriebsgelände von Hoesch betreten oder befahren möchten, haben sich erst vor der Schranke und dann am Versand anzumelden und erhalten dort die Werksinformationen. Auf die Verbindlichkeit dieser allgemein geltenden Bedingungen wird hingewiesen. Die Bedingungen werden jedem Fahrer oder anderem Besucher schriftlich ausgehändigt. Nur Dritte, die die Geltung der Bedingungen akzeptieren, erhalten Zugang zum Betriebsgelände.

Für eine weitere Abfertigung ist die jeweilige Abholnummer in Form unserer Kunden-Auftragsnummer zwingend erforderlich.  
Ohne diese Nummer ist eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Bei Abholungen muss im Falle eines Gefahrgut-Transportes eine gültige ADR Lizenz, der Lichtbildausweis und der gültige Führerschein des Fahrers vorgelegt und die ADR-Checkliste ausgefüllt werden.

Abholende Fahrzeuge werden bei Ankunft auf ihre Ausrüstung hin überprüft. Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung nicht vollständig und in funktionsfähigem/sicherem Zustand vorhanden sein, behält sich Hoesch das Recht vor, das Fahrzeug abzulehnen und die Beladung nicht vorzunehmen.

## **II. Allgemeine Richtlinien**

Dritte müssen sich an vereinbarte Anliefertermine/-zeiten bzw. Ladetermine/-zeiten halten. Aus der Nichteinhaltung entstehende Standgelder oder sonstige Mehrkosten werden von Hoesch nicht übernommen.

Anliefernde bzw. abholende Fahrzeuge müssen sich innerhalb der Warenannahme/-ausgabezeiten anmelden.

Stückgut Annahme /Ausgabe:            Mo – Do 8:00-14:00 Uhr        Fr 8:00-13:00 Uhr

Tankwagenabholung:                    Mo – Do 7:00-14:00 Uhr        Fr 7:00-13:00 Uhr

Tankwagenanlieferung:                Mo – Fr 6:00-13:00 Uhr

Es ist untersagt, auf dem Betriebsgelände Tanks zu entgasen, über Nacht oder am Wochenende zu parken, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten etc. an Fahrzeugen vorzunehmen oder unangemeldete Personen oder Tiere auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

## **III. Sicherheitsrichtlinien**

### **III. 1. Allgemeines**

Es ist untersagt:

Anlagen, Lagerräume, Labors und andere Räumlichkeiten/Bereiche, die nicht im Zusammenhang mit den Be-/Entladearbeiten stehen, ohne ausdrückliche Aufforderung durch einen Mitarbeiter des Betriebs zu betreten. Davon ausgenommen sind Sanitärbereiche oder Bereiche, die ausdrücklich bei der Anmeldung genannt wurden.

Geräte jedweder Art, ohne schriftliche Freigabe, an Hoesch-Anlagen, -Anschlüsse oder Energiequellen anzuschließen oder Anlagen(teile), Geräte oder Zubehör auf dem Betriebsgelände ohne ausdrückliche vorherige Gestattung zu verändern oder zu entfernen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände (auch innerhalb von Fahrzeugen) zu rauchen. Dies gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten!

Speisen und Getränke außerhalb des eigenen Fahrzeuges zu verzehren.

Auf dem Betriebsgelände, bzw. außerhalb des Fahrzeugs (mobile oder fest eingebaute) elektronische Geräte wie mobile Telefone/CB Radios zu betreiben.

Auf dem Betriebsgelände zu Filmen oder zu Fotografieren. Jede Art von Aufnahmen ist nur mit vorher erteilter Genehmigung der Betriebsleitung von Hoesch erlaubt.

Bei Alarm andere Aufenthaltsorte als die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Anweisungen des Werkpersonals ist Folge zu leisten.

Das gesamte Werksgelände ohne Schutzbrille zu betreten.

Das Betriebsgelände unter Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten oder Alkohol und Drogen mitzuführen.

### III. 2. Betreffend alle Fahrzeugführer

Es darf nur zuverlässiges, entsprechend fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis eingesetzt werden.

Das Fahrpersonal muss so geschult sein, dass es die Sicherheitsanweisungen in deutscher oder in englischer Sprache, die während der Betriebsunterweisung durch das Hoesch-Personal im Betrieb gegeben werden, lesen und verstehen kann. Das Fahrpersonal muss mindestens in der Lage sein gegebenenfalls in der Terminologie des Transperanto ([www.transperanto.org](http://www.transperanto.org)) zu kommunizieren

**Das Fahrpersonal muss sich während der gesamten Be-/ Entladung im oder unmittelbar am Fahrzeug aufhalten, sofern keine anderen Anweisungen erfolgen.**

Fahrzeugführer müssen folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA)\* beim Betreten des Betriebes tragen:

Für **TKW** Fahrer\*:

- 1) Vollschutzbrille
- 2) Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ggf. leitfähig, DIN EN 61340-4-3)
- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (chemisch resistent; Overall oder Jacke und Hose/leitfähig nach DIN 1149-1) oder ggf. chemikalienbeständiger Schutzanzug.

Für **Stückgut** Fahrer\*:

- 1) Schutzbrille
- 2) Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ggf. leitfähig, DIN EN 61340-4-3)
- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (Polyester-Baumwolle; Overall oder Jacke und Hose)

(\* Fehlende Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) können im Bedarfsfall (soweit vorrätig) käuflich erworben werden.)

### III 3. Betreffend Fahrzeug und Werksverkehr

Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen der deutschen Gesetzgebung und somit u.a. den Anforderungen der StVZO und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV D29) in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Eine Beladung von Fahrzeugen darf nur erfolgen, wenn das Fahrzeug von seiner Ausstattung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Ladung geeignet, zugelassen, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten, sowie technisch und optisch einwandfrei ist.

Fahrzeuge, die für den Transport von Gefahrgütern eingesetzt werden, müssen nach ADR neben der Persönlichen Schutzausstattung PSA der Fahrzeugbesatzung nachstehende Ausrüstungsgegenstände mitführen:

- 1) Schriftliche Weisung gemäß Kapitel 5.4.3
- 2) Warntafeln und Gefahrzettel fest am Fahrzeug angebracht
- 3) Mindestens einen bzw. zwei Unterlegkeile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen
- 4) Ein Warndreieck und eine orangefarbene Warnblinkleuchte
- 5) Eine geeignete Warnweste je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 6) Eine Handlampe (nicht Metall) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 7) Ein Atemschutz je Mitglied der Fahrzeugbesatzung bei Transport von bestimmten Stoffen (giftig, gasend) o. Gasen
- 8) Auffangbehälter aus Kunststoff
- 9) Schaufel
- 10) Zwei Feuerlöscher (gesamt mindestens 12 kg – 1 x mind. 6 kg)
- 11) Kanalisationsabdeckung mindestens 90cm x 90cm
- 12) Erste-Hilfe-Kasten
- 13) Augenspülflüssigkeit

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen von nicht mehr als 10 km/h und Parkanweisungen im Betrieb müssen immer befolgt werden.

Gabelstapler haben stets Vorrang.

## **IV. Stückgut**

### **IV. 1. Allgemein**

Flachbettfahrzeuge oder Kippfahrzeuge können nicht beladen werden.

Fahrzeuge müssen ausreichend dimensioniert sein, um die komplette, zur Abholung durch Hoesch bereitgehaltene Ladung aufnehmen zu können.

Die Fahrzeuge müssen sauber und zum Beladen vorbereitet sein. Sie müssen geeignet sein, um mit einem Gabelstapler bzw. Hubwagen befahren zu werden, Boden und Seitenwände dürfen keine Beschädigungen aufweisen und der Boden muss sauber sein.

Der Aufbau der Fahrzeuge muss eine formschlüssige/kraftschlüssige Ladungssicherung zulassen.

Beschädigte Ware darf den Betrieb nicht verlassen. Im Falle von erkennbaren Beschädigungen an Verpackung oder Ware muss die Ware gesperrt werden und bis zu einer ggf. nach einer Detailprüfung erfolgenden Freigabe durch Hoesch zur Abholung auf dem Betriebsgelände verbleiben.

### **IV. 2. Beladung und Entladung**

Während des Be-/Entladevorganges muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet, die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.

Es darf nur auf Weisung eines Hoesch-Mitarbeiters be-/entladen werden. Sofern und soweit Dritte selbst be- oder entladen geschieht dies auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung.

Es ist erforderlich, dass die Dritten während des Ladevorgangs durch Hoesch anwesend sind, um zu überprüfen, ob die zur Ladung kommenden Mengen jedes Produktes mit den vereinbarten Produktmengen gemäß Frachtpapieren übereinstimmen und ob die Verpackung unbeschädigt und vollständig ist. Der Fahrer muss dann eine Empfangsbestätigung unterzeichnen, dass er die Ware und Dokumente in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat. Der Spediteur (vertreten durch den Fahrer) ist danach bis zur Entladung beim Kunden für die Ladung verantwortlich.

Ohne Anweisung durch Hoesch ist es nicht erlaubt, dass Fahrer Fahrzeuge mit eigenen Geräten be-/entladen.

Stapeln von Ware ist generell nicht erlaubt (Ausnahme: Fassware in Containern oder wenn Gebinde dafür zugelassen sind und die entsprechende Ladungssicherung erfolgt). Weiterhin ist das Hoesch-Personal nicht dafür verantwortlich, fremde Produkte in Fahrzeugen Dritter so umzustellen, dass sichergestellt wird, dass die Hoesch Produkte noch in das Fahrzeug hineinpassen.

Fässer, die auf Paletten geladen wurden, dürfen während der Transportkette zur Laderaumoptimierung nicht von den Paletten heruntergenommen werden.

#### **IV. 3. Ladungssicherung**

Nach der abgeschlossenen Be-/Entladung hat eine ordnungsgemäße Ladungssicherung durch den Fahrer zu erfolgen.

Mittel zur Transportsicherung (z.B. Gurte, Spriegelbretter, Antirutschmatten etc.) sind vom Spediteur zu stellen.

Die folgenden Europäischen DIN-Normen geben eindeutige Richtlinien für die Fahrzeuggestaltung zum Transport der Produkte vor:

DIN EN 12195-2 für Zurrgurte aus Chemiefaser

DIN EN 12640 für Zurrpunkte

DIN EN 12642 für Fahrzeugaufbauten

Mindestanforderungen sind dabei:

- Intakte Zurrgurte und Ratschen in ausreichender Anzahl für jede Palettenreihe
- Intakte und ausreichende Zurrpunkte zum Niederzurren jeder Palettenreihe (Lochleiste)
- Intakte und ausreichende Anzahl an Spriegelbrettern pro Feld zur Seitensicherung.

## V. Bulkware

### V. 1. Tankzug/-Container Ausrüstung

Zur Beladung und Entladung von Bulkware werden generell nur Einkammertankzüge akzeptiert. Bei Kombipartien oder in Ausnahmesituation können nach vorheriger Absprache auch Mehrkammertankzüge eingesetzt werden. Der Einsatz von Mehrkammertankzügen erfordert grundsätzlich eine Zusage von Hoesch.

Tankzüge bzw. -Container müssen über eindeutig spezifizierte und gekennzeichnete Erdungspunkte verfügen.

Das genaue Nennvolumen muss auf der Außenseite des Tanks angegeben sein.

An der Außenseite des Tanks müssen das genaue Eigengewicht und das maximal erlaubte Bruttogewicht in kg angegeben sein.

Tankzüge müssen mit einem Kompressor ausgestattet sein. Der Einsatz des eigenen Kompressors darf jedoch nur nach Anweisung durch Hoesch an der jeweils zugewiesenen Entladestelle erfolgen.

Handlauf und Laufsteg sind vorgeschrieben (der Tankzug/Tank-Container muss über den Laufsteg überquerbar sein. Der Laufsteg muss aus Gitterrosten bestehen, Riffelbleche sind nicht erlaubt). Der Handlauf muss die komplette Länge des Tanks abdecken. Bei Tankcontainern ohne Handlauf, ist zwingend die von Hoesch zur Verfügung gestellte Absturzsicherung anzulegen.

Bei temperaturgeführten Gütern darf nur isoliertes Equipment verwendet werden.

Fahrzeuge müssen bei temperaturgeführtem Ladegut mit einer Heizung/Kühlanlage ausgestattet sein und eine funktionierende Temperaturanzeige haben.

Fahrzeuge müssen den geltenden Gesetzen entsprechen (StVZO).

#### **Ausrüstung für Tanks mit mehreren Kammern (nur wenn vorher abgestimmt bzw. speziell angefordert – siehe oben):**

Nummern der Kammern und genauer Inhalt (in Litern) müssen an der Außenseite der Ausrüstung ersichtlich sein.

Ausläufe sollten in Übereinstimmung mit den Nummern der Kammern nummeriert sein (die Nummerierung der Kammern sollte an der Vorderseite beginnen).

Jede Kammer muss über einen eigenen Auslauf verfügen.

Jede Kammer muss mit einer funktionierenden Temperaturanzeige ausgestattet sein, wenn es sich um temperaturgeführtes Ladegut handelt.

## **V. 2. Anschlüsse**

-Bei Beladung von oben:

- durch Mannloch oder Einfüllrohr plus Gaspindel u. Überfüllsicherung

Bei Entladung von unten:

- Anschluss muss immer mit Boden- und Auslaufventil ausgerüstet sein (abhängig vom Abstand zwischen dem Boden des Tanks und dem Auslaufventil)
- Fahrzeuge müssen mind. mit VK 50 und 80 sowie MK 50 und 80 Kupplungen ausgestattet sein.
- Entladung von Natronbleichlauge erfolgt nur mit 3 Zoll-Linksgewinde

## **V. 3. Mannloch**

Die Mannloch-Dichtungen müssen aus PTFE bzw. produktbeständigen Material sein.

Der Durchmesser des Mannlochs muss mindestens 500 mm betragen.

Alle Anschlagbolzen oder vergleichbare Befestigungen müssen in gutem Zustand sein.

Die Ränder der Mannlöcher müssen sauber sein und dürfen keine Dellen aufweisen.

Die Abdeckungen der Mannlöcher müssen 180° zu öffnen sein.

Der Durchmesser des Reinigungslochs muss mindestens 300 mm betragen.

## **V. 4. Schläuche**

Sie müssen mindestens 6 m lang sein und mit Staubkappen ausgerüstet sein.

Schläuche müssen immer in einem Behälter transportiert werden. Eine Überprüfung der Schläuche muss möglich sein.

Beim Ein- und Auslagern von Lösemitteln dürfen nur leitfähige Schläuche verwendet werden.

Sowohl die Schläuche als auch die Anschlüsse, die ständig mit den Schläuchen verbunden sind, müssen einmal im Jahr durch eine Druckbelastung und gegebenenfalls die Leitfähigkeit überprüft werden.

Die Testergebnisse müssen vom Spediteur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden oder der Schlauch muss mit einem entsprechenden Stempel versehen sein.

Das Reinigungszertifikat muss bestätigen, dass sowohl der Tankzug, als auch die Schläuche gereinigt wurden.



## V. 5. Beladung und Entladung

Für die Entladung von Rohstoffen werden ausschließlich die Schläuche von Hoesch benutzt, soweit keine anderen Anweisungen durch Hoesch erfolgen.

Sollten Hoesch-Schläuche keine Verwendung finden, ist Punkt V.4. zwingend zu beachten!

Vor der Be- oder Entladung muss ein Reinigungsnachweis (European Cleaning Document) vorgelegt werden.

Während des Be-/Entladevorganges muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet, die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.

Bei der Be-/Entladung von Lösemitteln ist das Fahrzeug zwingend zu erden (Potenzialausgleich).

Bei Be-/Entladung und zur Probeentnahme muss die PSA (s. Punkt 3) angelegt sein. Bei bestimmten Stoffen (giftig, gasend, gefährlich) ist zusätzlich ein geeigneter Atemschutz erforderlich, wenn nicht durch geeignete andere Maßnahmen, wie eine Objektabsaugung, eine Gefährdung verhindert werden kann.

Es darf nur nach Freigabe und unter Aufsicht und Weisung eines Hoesch-Mitarbeiters be-/entladen werden.

Bei **Tankabfüllung** müssen die Fahrer am Fahrzeug bleiben, um den Entladevorgang zu beaufsichtigen. Es muss gewährleistet sein, dass die Fahrer den Entladevorgang in Notfällen zu jeder Zeit unmittelbar stoppen können.

Bei **Gebindeabfüllung** ist den Anweisungen des Hoesch-Personals zu folgen.

Soll ein Tankfahrzeug nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, muss zusätzlich eine Vorproduktbescheinigung sowie der Reinigungsnachweis (European Cleaning Document) der letzten Reinigung vorgelegt werden. Diese stellt sicher, dass keinerlei Verunreinigungen in den Tank gelangt sind.

Nach der Entladung sind Absperrorgane sowie Domdeckel etc. am Fahrzeug, durch den Fahrzeugführer sorgfältig zu verschließen.

Eventuelle Produktanhaftungen sind vom Fahrzeugführer zu entfernen.



## V. 6. Probenahme

Die Probenahme darf nur auf dem Betriebsgelände nach Anweisung durch Hoesch in dazu zugewiesenen Bereichen durchgeführt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist die Probenahme, wenn immer möglich, über das Bodenventil vorzunehmen.

Ist in Ausnahmefällen eine Probenahme über den Domdeckel erforderlich, hat dies mit dem dafür erforderlichen Sicherheitsequipment (z. B. Absturzsicherung o. Sicherheitsgeländer) zu erfolgen.

## V. 7. Vorladungen

- Aus Qualitätsgründen werden Vorladungen mit Basen, oberflächenaktiven Substanzen wie Tenside, Silikone, fluorierte Verbindungen, Fette und Öle nicht akzeptiert.

Ausnahmen nur in Absprache und Freigabe durch die Hoesch-Einkaufsorganisation.

**Bitte unterstützen Sie uns bei unseren Bemühungen für einen sicheren und reibungslosen Be- oder Entladevorgang zu sorgen und informieren Sie Ihre Fahrzeugführer und/ oder von Ihnen beauftragte Subunternehmen entsprechend!**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

**Julius Hoesch GmbH & Co.KG**

Düren, 20.02.2019